

RS UVS Salzburg 2002/09/25 18/10154/7-2002nu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2002

Rechtssatz

Das Inverkehrbringen von unreifen Lebensmitteln ist gemäß § 7 Abs 1 lit b iVm§ 74 Abs 2 Z 1 LMG nur dann untersagt, wenn dieser Umstand nicht deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist. Das Fehlen einer entsprechenden Kenntlichmachung der Unreife ist somit Tatbestandselement und eine diesbezügliche Ergänzung des Tatvorwurfes nur unter Einhaltung der Bestimmungen über die Verfolgungsverjährung zulässig.

Schlagworte

Inverkehrbringen von unreifen Lebensmitteln

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at